

Hygieneplan Corona der Grundschule Nierstein

INHALT

1. VORBEMERKUNGEN

2. PERSÖNLICHE HYGIENE

3. RAUMHYGIENE

3.1 Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure

3.2 Sanitärbereich

4. ALLGEMEINES

4.1 Gruppengröße und Mindestabstand

4.2 Infektionsschutz in den Pausen

4.3 Infektionsschutz im Sportunterricht

4.4 Lebensmittelhygiene (Lebensmittelhygiene – EU-Schulprogramm – Benutzung der Kinderküche)

4.5 Konferenzen und Versammlungen

4.6 Meldepflicht

4.7 Personaleinsatz

a) Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren Covid-19-Krankheitsverlauf

b) Schwangere

4.8 Schüler*innen mit Grunderkrankungen

4.9 Angehörige mit risikoerhöhenden Grunderkrankungen

4.10 Dokumentation und Nachverfolgung

5. SZENARIO 2

6. ANPASUNG DER MAßNAHMEN AN DAS INFEKTIONSGESCHEHEN

1.VORBEMERKUNG

In einem schulischen Hygieneplan (nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz) sind die wichtigsten Eckpunkte geregelt, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller am Schulleben Beteiligten beizutragen.

Der vorliegende *Hygieneplan Corona* dient als Grundlage zum bestehenden Hygieneplan der Grundschule Nierstein. Die Schulleitung sowie das Kollegium, die Mitarbeiter*innen der Ganztagschule und der Betreuenden Grundschule und alle weiteren am Schulleben beteiligten Erwachsenen sind gehalten, die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten und tragen Sorge dafür, dass die Schüler*innen die Hygienehinweise ernst nehmen und bestmöglich umsetzen.

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schüleri*nnen (im Folgenden SuS genannt) sowie die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten.

Die im Folgenden erläuterten Punkte 2 bis 4 beziehen sich auf das Szenario 1. Unter Punkt 5 werden nur noch Änderungen, die sich durch das Szenario 2 ergeben, aufgeführt.

2.PERSÖNLICHE HYGIENE:

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Eine Infektion erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch eine indirekte Übertragung über die Hände möglich, indem diese mit Mund- oder Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden.

Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockenem Husten, Atemproblemen, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Halsschmerzen oder Gliederschmerzen) soll die betroffene Person auf jeden Fall zu Hause bleiben.

Besteht Verdacht auf eine Infektion, sollten Betroffene sich zunächst telefonisch bei der rheinland-pfälzischen 24-Stunden-Hotline „Fieberambulanz“ unter der Nummer 0800 99 00 400 melden. Alternativ kann der bundesweite Patientenservice unter der Nummer 116117 erreicht werden.

Das Gesundheitsamt legt im Einzelfall das konkrete Vorgehen für Kontaktpersonen von labordiagnostisch bestätigten Infektionsfällen je nach individuellem Infektionsrisiko fest (z.B. häusliche Quarantäne, Abstand von Dritten halten, auf regelmäßige Händehygiene achten).

Folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu beachten:

- Abstand halten, sofern dieser Hygieneplan keine Ausnahmen vorsieht.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türgriffe oder Treppengeländer möglichst **nicht** mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Verzicht auf Körperkontakt (Umarmungen, Händeschütteln, persönliche Berührungen) sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen, pädagogischen oder gesundheitlichen Notwendigkeiten wie z.B. bei Maßnahmen der Ersten Hilfe ergibt.

- **Einhalten der Husten- und Niesetikette:**
 - Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.
 - Mund-Nasen-Schutz (MNS Mund-Nasen-Schutz) oder eine textile Barriere (MNB Behelfsmaske) tragen. Damit können Tröpfchen, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (*Fremdschutz*).

- **Gründliche Händehygiene** nach den einschlägigen Regeln (Händewaschen oder Händedesinfektion). Die Verwendung von Hände-Desinfektionsmitteln ist altersgerecht einzuüben. Dabei sind die jeweiligen Benutzungshinweise der Hersteller zu beachten.
- Alle desinfizieren / waschen beim Betreten und Verlassen des Raumes die Hände.
- Weiterhin soll eine gründliche Händehygiene nach der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, nach dem Naseputzen, nach Husten oder Niesen oder nach dem Toilettengang stattfinden.

- Bei der Benutzung von Klassenmaterial werden sowohl davor als auch danach die Hände gewaschen oder desinfiziert.

Gründliches Händewaschen in fünf Schritten:

- zunächst die Hände unter fließendes Wasser halten
- sie dann gründlich mit Flüssigseife einseifen (Handinnenflächen, Handrücken, Fingerspitzen, Fingerzwischenräume und Daumen; an die Fingernägel denken). Ringe ausziehen!
- die Seife an allen Stellen sanft einreiben (20 bis 30 Sekunden lang)
- danach die Hände unter fließendem Wasser abspülen
- die Hände mit einem Einweghandtuch abtrocknen, auch in den Fingerzwischenräumen (zu Hause: jeder mit einem persönlichen Handtuch)

Händedesinfektion:

- Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene (optisch saubere) Hand geben (Handkuhle voll)
 - in Handinnenflächen, Handrücken, Fingerspitzen, Fingerzwischenräume, Daumen und Fingernägel einmassieren; auf vollständige Benetzung achten; Ringe vorher ausziehen (ca. 30 Sekunden lang – bis zur Abtrocknung)
- **Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB):**

Grundsätzlich ist das Tragen einer MNB für alle Personen auf dem Schulgelände (Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal, SuS, Externe) verpflichtend. Diese Pflicht umfasst alle Räume und Flächen im Schulgebäude (Unterrichts- und Fachräume, Flure und Treppenhäuser, beim Pausenverkauf, in der Mensa, im Verwaltungsbereich) und im freien Schulgelände. Die Hygieneregeln im Umgang mit den MNB sind zu beachten und einzuüben.

- Die Masken werden folgendermaßen im Klassenraum aufbewahrt: Stoffbeutel, Jackentasche, Haken am Tisch, sauberes Ranzenfach.

Ausnahmen:

a) Schülerinnen und Schüler,

- sobald sie ihren Sitzplatz im Unterrichtsraum erreicht haben.
- wenn dies aus pädagogisch-didaktischen Gründen erforderlich ist und durch die aufsichtführende Lehrkraft erlaubt wird (PA und GA ist auch ohne das Tragen einer Maske erlaubt).
- die sich ausschließlich innerhalb ihrer Klasse bzw. ihres Kurses im freien Schulgelände aufhalten.

b) Lehrkräfte und sonstiges Personal,

- soweit diese ihren jeweiligen Arbeitsplatz erreicht haben (z.B. im Unterrichtsraum bei entsprechendem Abstand zu den Schülerinnen und Schülern; sofern der Abstand von mindestens 1,5 m eingehalten wird).

c) Alle Personen,

- soweit dies zur Nahrungsaufnahme erforderlich ist (unter Einhaltung des Abstands von mind. 1,5 m).
- denen aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer MNB nicht möglich oder unzumutbar ist. Dies ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.
- für die das Abnehmen der MNB zur Kommunikation mit Menschen mit Hör- oder Sehbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.
- Externe (z.B. Eltern), sofern sie auf einem festen Platz sitzen und der Abstand von mindestens 1,5 m eingehalten wird.

Das Tragen eines Schals (z.B. „Buff“, „Loop“) anstelle einer Maske ist nicht gestattet.

Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte an Förderschulen und im inklusiven Unterricht, die in der Förderpflege eingesetzt sind, wird entsprechend dem Bedarf die persönliche

Schutzausrüstung zur Verfügung gestellt. Einzelheiten ergeben sich aus den gesonderten Hinweisen für Schulen mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung und/oder motorische Entwicklung sowie Förderschulen mit dem Bildungsgang ganzheitliche Entwicklung.

3. RAUMHYGIENE

3.1 Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure

Die Maßnahmen beziehen sich nicht nur auf Klassenräume, sondern auf alle Räume. So sind z.B. auch für Lehrerzimmer, Sekretariate oder Versammlungsräume organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die eine bestmögliche Umsetzung von Hygieneregeln ermöglichen.

- **Lüften:** Es ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Mindestens alle 20 min ist eine **Stoßlüftung** bzw. **Querlüftung** durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen, auch während des Unterrichts. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Öffnungsbegrenzungen an Schwingflügel Fenstern dürfen allerdings aufgrund der hohen Unfallgefahr nicht außer Kraft gesetzt werden. Vollständig geöffnete Fenster müssen wegen der damit einhergehenden Unfallgefahr beaufsichtigt werden. Die Verwaltungsvorschrift (VV) Aufsicht in Schulen ist zu berücksichtigen.
- Können aufgrund baulicher Gegebenheiten Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumluftechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden.
- Jeder Klassenlehrer führt eine Gefahrenbelehrung zum Thema „Geöffnete Fenster“ durch und notiert dies im Klassenbuch.
- Jedes Fenster ist mit einem Schlüssel versehen.
- **Reinigung:** Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Ergänzend dazu gilt: Auch wenn die Infektiösität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material- und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch abnimmt, sollten

folgende Areale besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen ggf. mehrmals täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe), Umgriff der Türen, Treppen- & Handläufe, Lichtschalter, Tische, Stühle, Telefone, Kopierer, Computermäuse und Tastaturen.

Ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher sind bereitzustellen und regelmäßig aufzufüllen. Geeignet sind auch Stoffhandtuchrollen aus retraktiven Spendersystemen.

- Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorhanden.
- Mindestens tägliche Reinigung des Sanitärbereichs.

Eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen wird auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI **nicht** empfohlen. Eine angemessene Reinigung ist völlig ausreichend.

3.2 Sanitärbereich

- Trinkwasserleitungen sollten zur Vermeidung von Legionellen umfangreich gespült werden, bevor der Unterrichtsbetrieb wieder aufgenommen wird. Bei einer Nichtbenutzung von mehr als vier Wochen empfiehlt der Verband der Immobilienverwalter eine mikrobiologische Kontrolluntersuchung auf Keime und Legionellen.
- In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten.
- Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

4. ALLGEMEINES

4.1 Gruppengröße und Mindestabstand

- Grundsätzlich gilt für alle Personen, die sich auf dem Schulgelände aufhalten, der Mindestabstand von 1,50 m.
- Hiervon darf für Schülerinnen und Schüler abgewichen werden, wenn es für den Unterrichtsbetrieb im regulären Klassen- und Kursverband zwingend erforderlich ist. Auch dann ist der maximal mögliche Abstand einzuhalten.
- Der Mindestabstand von Schülerinnen und Schülern zu Lehrkräften und sonstigem Personal ist stets zu achten, sofern nicht zwingende pädagogisch-didaktische Gründe ein Unterschreiten erfordern.
- In den Klassen- und Kursräumen sind feste Sitzordnungen einzuhalten. Eine frontale Sitzordnung ist zu bevorzugen. Pädagogische Ausnahmen sind möglich.
- Von einer Durchmischung der Lerngruppen sollte abgesehen werden, wenn dies aus schulorganisatorischen Gründen nicht zwingend erforderlich ist (z.B. Kurssystem, klassenübergreifender Religions-/Ethikunterricht). Kommen in einer Lerngruppe/Ganztagsgruppe Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Klassen zusammen, ist auf eine „blockweise“ Sitzordnung der Teilgruppen zu achten. Dies ist zu dokumentieren (z.B. über einen Sitzplan im Klassenbuch).
- Feste Sitzordnungen sind auch bei Konferenzen, Elternabenden oder ähnlichen Veranstaltungen einzuhalten.

4.2 Infektionsschutz in den Pausen

- In der Pause tragen alle Kinder und die Aufsichtspersonen einen Mund-Nasen-Schutz oder eine textile Behelfsmaske.
- Nach Bedarf werden versetzte Pausen eingerichtet.

4.3 Infektionsschutz beim Sportunterricht

- Sportunterricht findet gemäß der Leitlinien der ADD statt.

4.4 Lebensmittelhygiene (Mensabetrieb - EU-Schulprogramm – Benutzung der Kinderküche)

a) Mensabetrieb:

- Pausenverkauf und Mensabetrieb sind unter Beachtung der gebotenen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen gemäß der jeweils geltenden Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz möglich.
- Die Pflicht zum Tragen einer MNB in der Mensa entfällt nur am Platz.
- Es muss gewährleistet sein, dass das Abstandsgebot von 1,5 m zwischen Schülerinnen und Schülern der verschiedenen Klassen bzw. Kurse eingehalten wird.

b) EU-Schulprogramm:

- Das EU-Schulprogramm wird im Schuljahr 2020/21 fortgesetzt. Unabhängig davon, dass eine Übertragung des Corona-Virus über Lebensmittel grundsätzlich sehr unwahrscheinlich ist, sollten beim Umgang mit Lebensmitteln immer die allgemeinen Regeln der Lebensmittelhygiene beachtet werden. Diese im Rahmen des EU-Schulprogrammes bereits veröffentlichten Hygieneregeln sind weiterhin gültig.
- Bevor die Kinder sich Schulobst nehmen, müssen die Hände gewaschen werden.

c) Benutzung der Kinderküche:

- Beim Betreten der Kinderküche Hände waschen / desinfizieren.
- Jedes Kind arbeitet mit einer Mund-Nasen-Maske am eigenen Arbeitsplatz.
- Alle Nahrungsmittel müssen gut durchgekocht werden.
- Nach dem Kochen und vor dem Essen werden die Hände gewaschen / desinfiziert.
- Das gekochte Essen wird durch die Lehrkraft mit einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgegeben.
- Die Kinderküche kann von maximal 12 Kindern zeitgleich genutzt werden.

d) Geburtstage:

- Zum Geburtstag dürfen abgepackte Süßigkeiten oder ähnliches mitgebracht werden.

4.5 Konferenzen und Versammlungen

- Klassenfeste dürfen stattfinden. Hierbei müssen die Corona-Bestimmungen des Landes beachtet werden.
- Konferenzen finden statt.

4.6 Meldepflicht

In Schulen ist laut Infektionsschutzgesetz die Leitung der Einrichtung für die Sicherstellung der Hygiene verantwortlich.

Vorgehen bei einem Erkrankungsfall in der Schule:

- Sowohl der Verdacht einer COVID-19-Erkrankung sowie die Erkrankung selbst ist gemäß § Abs.1 Nr.1 Buchst. tIfSG meldepflichtig.

Die namentliche Meldung muss unverzüglich erfolgen und dem zuständigen Gesundheitsamt spätestens 24 Stunden, nachdem der Meldende Kenntnis erlangt hat, vorliegen. Die Gesundheitsämter stellen dafür i.d.R. standardisierte Meldeformulare zur Verfügung. Ein entsprechendes Formular ist auch auf der Internetseite des Landesuntersuchungsamtes Rheinland-Pfalz abrufbar.

*Kreisverwaltung Mainz-Bingen
Amt für Veterinär- und Gesundheitswesen
Große Langgasse 29
55116 Mainz*

*Tel: 06131/69333-0
Fax: 06131/69333-4298
E-Mail: hildebrandt.romy@mainz-
bingen.de*

Folgende Angaben müssen bei der Meldung gemacht werden, falls sie bekannt sind:

Zur betroffenen Person	<ul style="list-style-type: none">• Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum• Adresse und weitere Kontaktdaten (z.B. Telefonnummer, E-Mail-Adresse)• Betreuung in der Schule• Diagnose oder Verdachtsdiagnose• Tag der Erkrankung, Tag der Diagnose, gegebenenfalls Tag des Todes und wahrscheinlicher Zeitpunkt oder Zeitraum der Infektion• wahrscheinliche Infektionsquelle, einschließlich der zugrunde liegenden Tatsachen• Ort, an dem die Infektion wahrscheinlich erworben worden ist
Melder	<ul style="list-style-type: none">• Name, Anschrift und weitere Kontaktdaten (z.B. Telefonnummer, E-Mail-Adresse) des Meldenden

- Eine Meldung darf wegen einzelner fehlender Angaben nicht verzögert werden (vgl. § 9 Abs. 3 IfSG). Zeitgleich ist auch die zuständige Schulaufsicht zu informieren. Die Nachmeldung oder Korrektur von Angaben hat unverzüglich nach deren Vorliegen an das Gesundheitsamt zu erfolgen, das die ursprüngliche Meldung erhalten hat.
- Das Gesundheitsamt ist befugt, von dem Meldenden Auskunft über Angaben zu verlangen, die die Meldung zu enthalten hat. Das Gesundheitsamt entscheidet in eigener Verantwortung nach einer entsprechenden Risikobewertung auf der Basis des Infektionsschutzgesetzes über Quarantänemaßnahmen, SARS-CoV-2 Testungen und Schließungen von einzelnen Klassen, Kursen oder ganzen Schulen.

4.7 Personaleinsatz

Angesichts der momentanen Infektionslage bestehen hinsichtlich des Personaleinsatzes keine Einschränkungen. Es besteht grundsätzlich für das gesamte Personal in jeder Situation die

Möglichkeit, sich durch die Einhaltung der o.g. Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen sowie den Regelungen zum Mindestabstand zu schützen.

a) Personen mit risikoe erhöhenden Grunderkrankungen

Laut Robert Koch Institut ist eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe nicht möglich. Sie erfordert eine Bewertung der individuellen Risikofaktoren. Eine vorübergehende Befreiung vom Präsenzunterricht kann im Einzelfall auf Antrag unter Vorlage eines ärztlichen Attests erfolgen, das die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe nachweist, wenn

- in der Schule ein durch das Gesundheitsamt bestätigter COVID-19-Verdachtsfall vorliegt. Die Befreiung erfolgt durch die Schulleitung bis zur Klärung des Verdachts.
- in der Schule ein durch das Gesundheitsamt bestätigter COVID-19-Erkrankungsfall vorliegt. Die Befreiung erfolgt durch die Schulleitung bis 14 Tage nach dem letzten Erkrankungsfall in der Schule.
- die Schule in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt mit mehr als 25 COVID-19-Fällen pro 100.000 Einwohner in den letzten 7 Tagen liegt. Hierbei sind auch benachbarte Landkreise/kreisfreie Städte zu berücksichtigen, die zum Einzugsgebiet der Schule gehören. Die Befreiung erfolgt durch die Schulleitung auf der Basis einer Empfehlung des Instituts für Lehrergesundheit bis zu einem Zeitpunkt, zu dem 14 Tage in Folge die Zahl der COVID-19-Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in den letzten 7 Tagen unter 25 liegt.
- die Infektionsrate landesweit im Durchschnitt höher als 25 COVID-19-Fälle pro 100.000 Einwohner in den letzten 7 Tagen ist.
- im Einzelfall wegen der besonderen Schwere der Grunderkrankung(en) der Einsatz aus Gründen der Fürsorge bis auf Weiteres nicht zu verantworten ist. Die Befreiung erfolgt durch die Schulleitung, bei Bedarf auf der Basis einer Empfehlung des IfL.⁵⁵https://corona.rlp.de/fileadmin/bm/Bildung/Corona/Schreiben_wg._vulnerablen_Lehrkraefte.pdf
- Tagesaktuelle Informationen zu den Neuinfektionen der letzten sieben Tage stehen beim Robert Koch-Institut (COVID-19-Dashboard) zur Verfügung.

- Lehrkräfte, die vom Präsenzunterricht befreit werden, erhalten nach Weisung der Schulleitung eine andere dienstliche Aufgabe, die entweder in der Schule oder von zu Hause erbracht wird.

b) Schwangere

- Schwangerschaft ist grundsätzlich nicht mit einem erhöhten Risiko verbunden. Bei einer nachgewiesenen Infektion in der Schule ist die Schwangere bis zum 14. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall vom Präsenzunterricht zu befreien. Gleiches gilt bei einem durch das Gesundheitsamt bestätigten Verdachtsfall für die Zeit bis zur Klärung des Verdachts.
- Für schwangere Schülerinnen gilt das zuvor für schwangere Lehrerinnen Genannte entsprechend. Die betroffenen Schülerinnen erhalten ein Angebot im Fernunterricht, das dem Präsenzunterricht gleichsteht.

4.8 Schüler*innen mit Grunderkrankungen

- Auch Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen unterliegen der Schulpflicht. Gleichzeitig muss ihrem Gesundheitsschutz höchster Stellenwert beigemessen werden. Eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf ist aus medizinischer Sicht insbesondere für Kinder und Jugendliche nicht möglich.
- Die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ) geht davon aus, dass Kinder und Jugendliche mit chronischen Erkrankungen, die gut kompensiert bzw. gut behandelt sind, auch kein höheres Risiko für eine schwerere COVID-19-Erkrankung zu fürchten haben, als es dem allgemeinen Lebensrisiko entspricht.
- Insofern muss im Einzelfalldurch die Eltern/Sorgeberechtigten in Absprache mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten äußerst kritisch geprüft und abgewogen werden, inwieweit das mögliche erhebliche gesundheitliche Risiko eine längere Abwesenheit vom Präsenzunterricht und somit Isolation der Schülerin oder des Schülers zwingend erforderlich macht.
- In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, ob eine reguläre Beschulung mit gesonderten Hygienemaßnahmen eine Alternative zur Befreiung von der

Präsenzpflicht darstellen kann (geschützte Präsenz), damit die Anbindung an die Schule und möglichst auch an die Klassengemeinschaft nicht verloren geht (z.B. Abstand zu Mitschülerinnen und Schülern, Tragen einer höherwertigen Schutzmaske). Es werden dann nur einzelne Aktivitäten, bei denen Kontakte nur schwer vermieden werden können, in Distanz fortgeführt oder räumlich und zeitlich getrennt von den Mitschülerinnen und Mitschülern durchgeführt (z.B. Sport), während Präsenzveranstaltungen immer vorrangig durchgeführt werden.

- Dieses Vorgehen bietet sich ggf. nach Absprache mit dem behandelnden Arzt/der behandelnden Ärztin an. Wird eine Befreiung vom Präsenzunterricht für medizinisch erforderlich gehalten, ist dieses durch ein ärztliches Attest nachzuweisen und der Schule vorzulegen. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler erhalten ein Angebot im Fernunterricht, das dem Präsenzunterricht gleichsteht.

4.9 Angehörige mit risikoerhöhenden Grunderkrankungen

- Sofern eine Schülerin oder ein Schüler mit einem Angehörigen –insbesondere Eltern, Großeltern oder Geschwister –in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei diesem Angehörigen eine relevante Erkrankung, bei der eine Infektion mit SARS-Cov-2 ein besonders hohes gesundheitliches Risiko darstellt, besteht, sind vorrangig Maßnahmen der Infektionsprävention innerhalb der häuslichen Gemeinschaft zum Schutz dieser Angehörigen zu treffen.
- Die Nichtteilnahme von Schülerinnen und Schülern am Präsenzunterricht kann zum Schutz ihrer Angehörigen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und nur vorübergehend in Betracht kommen.
- Dies setzt voraus, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona relevante Vorerkrankung ergibt.
- Eine Entbindung von der Teilnahme am Präsenzunterricht kommt vor allem dann in Betracht, wenn sich die oder der Angehörige aufgrund des individuellen Verlaufs ihrer oder seiner Vorerkrankung vorübergehend in einem Zustand erhöhter Vulnerabilität befindet.
- Die Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme am Fernunterricht und zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

- Entsprechendes gilt für Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte.

4.10 Dokumentation und Nachverfolgung

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten.

Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist vor allem Folgendes zu beachten:

- tägliches Dokumentieren der Anwesenheit in den Klassen- und Kursbüchern,
- tägliche Dokumentation der Anwesenheit des regelhaft in der Schule eingesetzten Personals,
- Dokumentation von Einzelförderung mit engem Kontakt zu Schülerinnen und Schülern (z.B. Integrationskräfte),
- tägliche Dokumentation der Anwesenheit weiterer Personen über Namens- und Telefonlisten im Sekretariat (z. B. Handwerker, Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht, Fachleiterinnen und Fachleiter, außerschulische Partner, Erziehungsberechtigte). Deren Anwesenheit ist auf das Notwendigste zu reduzieren.

Corona-Warn-App

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie schneller als bei der klassischen Nachverfolgung Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine epidemiologisch relevante Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Zudem hilft sie, den zeitlichen Verzug zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren.

Die Nutzung der App soll allen am Schulleben Beteiligten ausdrücklich empfohlen werden

5. SZENARIO 2

Im Folgenden werden nur Punkte aufgeführt, bei denen sich eine Veränderung zu Szenario 1 ergeben:

zu 4.1 Mindestabstand und Gruppengröße

- Zwischen zwei Personen muss ein Mindestabstand von 1,50 m, besser ein Abstand von 2 m eingehalten werden.
- Insgesamt soll mit einem einzelnen Kind nicht länger als 15 Minuten pro Schultag „face to face“ gearbeitet werden. Falls das nicht möglich ist (z.B. in der Situation Kind – Integrationshelfer), muss beiderseitig ein Mundschutz getragen werden.
- Das Tragen von Visieren wird empfohlen.
- Zur Einhaltung des Mindestabstands der SuS untereinander müssen die Tische in den Klassenräumen entsprechend weit auseinandergestellt werden und dürfen nur mit einem Kind besetzt sein. Damit geht einher, dass deutlich weniger SuS pro Klassenraum zugelassen sind als im Normalbetrieb. Abhängig von der Größe des Klassenraums sind das in der Regel maximal 15 SuS.
- Fertige Arbeiten können zur Kontrolle an einem vereinbarten Ort abgelegt werden. Das Einsammeln und Austeilen von Arbeitsmaterial stellt kein Problem dar. Partner- und Gruppenarbeit sowie ein „Sitzkreis / Kinositz“ sind nicht zulässig.
- Differenzierungsräume dürfen durch mehr als ein Kind auch bei geöffneten Türen nicht selbstständig/unbeobachtet genutzt werden.
- Klassendienste (Tafeldienst oder Kehrdienst) dürfen nur von einem einzelnen Schüler ausgeübt werden, um zu engen Kontakt zu vermeiden.

Zu 4.2 Infektionsschutz in den Pausen

- Versetzte Pausenzeiten werden eingerichtet.
- Aufsichtspflichten müssen im Hinblick auf veränderte Pausensituationen angepasst werden. Der Zugang zu den Sanitarräumen muss besonders im Auge behalten werden.
- Für die fest installierten Spielgeräte gibt es eine „Zugangsbeschränkung“, ggf. mit Zeitbegrenzung:
 - Klettergerüst: Maximal vier Kinder
 - Spielgeräte: Mindestabstand von 2m Abstand zueinander
 - Auf dem Fußballplatz sind nur Torschüsse erlaubt. Ball darf herausgegeben werden. Nur das ausleihende Kind darf den Ball in die Hände nehmen.
- Die Kinder dürfen geeignetes Pausenspielzeug von Zuhause mitbringen, das ausschließlich sie benutzen dürfen.
- Damit sich nicht zu viele SuS zeitgleich in den Sanitarräumen aufhalten, muss generell durch eine Lehrkraft eine Eingangskontrolle durchgeführt werden. Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur ein Kind aufhalten darf. Die Toiletten sind abgeschlossen zu halten. Sollte ein Kind auf die Toilette gehen müssen, soll es die zuständige aufsichtsführende Person ansprechen. Somit ist eine bessere Aufsicht gewährleistet.

Zu 4.3 Infektionsschutz im Sportunterricht

- Sportunterricht kann aus Gründen des Infektionsschutzes im Innenraum derzeit nicht stattfinden.
- Sportunterricht findet gemäß des Leitfadens Sport statt.

Zu 4.4 Lebensmittelhygiene

- Aus Gründen des Infektionsschutzes sollten keine Lebensmittel unter den Kindern ausgetauscht werden (Pausenbrote, Getränke).
- Es wird kein Schulobst geben.

Zu 4.5 Konferenzen und Versammlungen

- Dienstbesprechungen/Konferenzen müssen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes und eine gute Belüftung des Raums zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen.
- Klassenelternversammlungen dürfen nur abgehalten werden, wenn sie unabdingbar sind. Dabei gelten die gleichen Vorgaben wie bei den Konferenzen.
- Klassenfeste dürfen nicht stattfinden.

Zu: WEGEFÜHRUNGEN

- Es ist darauf zu achten, dass nicht alle SuS gleichzeitig über die Gänge zu den Klassenzimmern und in die Schulhöfe gelangen.
- Geeignete Wege und Unterrichtszeiten sind in einem gesonderten Plan aufgeführt, der sich aus der jeweils aktuellen Unterrichtssituation ergibt.
- Im Schulgebäude müssen zur Verdeutlichung der Laufwege Klebmarkierungen angebracht werden: Treppen (über die gesamte Länge in der Mitte ein Streifen); zusätzlich Richtungspfeile am jeweiligen Treppenende. Innenseite: abwärts, Außenseite aufwärts.
- Die Jacken werden im Klassenzimmer über die Stühle gehängt. Die Garderoben werden nicht genutzt.
- Vor den beiden Zugangstüren der Sanitärräume ist ebenfalls ein Klebestreifen anzubringen.

6. ANPASUNG DER MAßNAHMEN AN DAS INFEKTIONSGESCHEHEN

- Die nach wie vor sehr dynamische Entwicklung der Corona-Pandemie erfordert es, das Infektionsgeschehen weiterhin lokal, regional und landesweit sensibel zu beobachten. Jedem neuen Ausbruch des Corona-Virus muss zusammen mit den kommunal Verantwortlichen und den lokalen Gesundheitsämtern konsequent begegnet und die erforderlichen Maßnahmen auf der Basis des Stufenkonzepts im Rahmen der Teststrategie der Landesregierung ergriffen werden.
- Für die Umsetzung der angeordneten Maßnahmen in der Schule ist die Schulleitung verantwortlich.
- Der schuleigene Hygieneplan ist in diesem Fall der standortspezifischen Situation entsprechend mit angemessenen Infektionsschutzmaßnahmen anzupassen.
- Den Anordnungen des Gesundheitsamtes ist Folge zu leisten.
- Die schulorganisatorische Umsetzung für den Unterricht nach den Szenarien 1-3 der schulartspezifischen Leitlinien:
 - a) Szenario 1: Regelbetrieb ohne Abstandsgebot
 - b) Szenario 2: Eingeschränkter Regelbetrieb mit Abstandsgebot
 - c) Szenario 3: Temporäre Schulschließung

erfolgt auf der Basis des lokalen, regionalen oder landesweiten Infektionsgeschehens in den folgenden Stufen des Stufenkonzeptes Rheinland-Pfalz:

Stufe 1:

Detect & Contain - Testen und Quarantäne Ab dem ersten Fall von COVID-19 in der Schule gilt es, mögliche Infektionen zu erkennen, frühzeitige Behandlungen zu ermöglichen und Infektionsketten zu unterbrechen. Hierzu ordnet das Gesundheitsamt anlassbezogene Tests sowie die Quarantäne von:

- Personen mit Symptomen
- nahen Kontaktpersonen (ab 15 min „face to face“); Kategorie I
- Personen ohne Symptome in der Einheit (Klasse, Kurs, Arbeitsgemeinschaft) an.

Stufe 2: Lokale Beschränkungen

Je nach Anzahl, Zusammenhang und Verbreitung sowie dem Übertragungsrisiko ist es bei Auftreten mehrerer COVID-19-Fälle an einer Schule oberstes Ziel, das Infektionsgeschehen einzudämmen. Zusätzlich zu den Maßnahmen der Stufe 1 entscheidet das Gesundheitsamt in eigener Zuständigkeit, ob und wie lange einzelne Klassen, Kurse oder ganze Schulen geschlossen werden. Steigt die Sieben-Tage-Inzidenz über einen Zeitraum von einer Woche kontinuierlich auf über 25 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Landkreis/kreisfreie Stadt), wird seitens der Schulbehörde in Abstimmung mit den Gesundheitsbehörden über weitere Maßnahmen entschieden. Hierbei wird auch zu berücksichtigen sein, ob es sich um bevölkerungsweite Infektionsfälle oder um einen eng umgrenzten „Hotspot“ wie z.B. in einem Produktionsbetrieb handelt. Denkbar sind dabei Maßnahmen, die einen weiteren Unterricht im Regelbetrieb gewährleisten können (z.B. Erweiterung der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung) oder Maßnahmen, die zu einem Wechsel in ein rollierendes Unterrichtssystem führen (eingeschränkter Regelbetrieb mit Abstandsgebot, Wechsel zwischen Präsenzunterricht und häuslichen Lernphasen).

Stufe 3: Großräumige Beschränkung des öffentlichen Lebens

Wenn landkreisbezogen eine Eindämmung des Infektionsgeschehens nicht mehr möglich ist (Sieben-Tage-Inzidenz >50 pro 100.000 Einwohner/Maßstab Landkreis/kreisfreie Stadt), muss eine weitere unkontrollierte Übertragung des Virus vermieden werden. Hierzu werden in Abstimmung mit der obersten Landesgesundheitsbehörde ergänzend zu den Stufen 1 und 2 regional oder landesweit erforderliche Maßnahmen getroffen (für den Bereich Schule bedeutet dies gegebenenfalls u.a. Mindestabstand von 1,50 m einhalten, reduzierte Gruppengrößen, Freistellung vom Präsenzunterricht für Risikopersonen, flächendeckende Schulschließungen).